

# RS Vfgh 2002/11/26 B993/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2002

## Index

70 Schulen

70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Bundes-Schulaufsichtsg §11 Abs3

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Abweisung einer Bewerbung um die Funktion des Amtsdirektors eines Landesschulrates mangels ausreichender Begründung der Auswahlentscheidung

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat es letztlich insbesondere verabsäumt, bei der von ihr zu treffenden (Auswahl-)Entscheidung die (dafür) maßgeblichen - für und gegen den Beschwerdeführer und die zum Zuge gekommene Mitbewerberin sprechenden - Kriterien einander gegenüberzustellen und dem größeren Gewicht der Argumente den Ausschlag geben zu lassen und derart das Übergehen des Beschwerdeführers zu begründen. Dies wäre umso mehr geboten gewesen, als die belangte Behörde - freilich ohne jede Begründung - insofern eine vom Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates abweichende Beurteilung vornahm, als sie die Qualifikation des Beschwerdeführers und der zum Zuge gekommenen Mitbewerberin gleich wertete.

Siehe auch VfSg 15925/2000 betreffend dieselbe Bewerbung desselben Beschwerdeführers.

## Entscheidungstexte

- B 993/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2002 B 993/01

## Schlagworte

Bescheidbegründung, Schulen, Schulbehörden (des Bundes)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B993.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09978874\_01B00993\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)